

**Einladung
zur ordentlichen Generalversammlung
der Implenia AG**

Mittwoch, 14. April 2010 um 10.00 Uhr
(Türöffnung 9.15 Uhr)
im World Trade Center Zürich, Leutschenbachstrasse 95, 8050 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

- 1. Präsentation des Geschäftsberichts für das Geschäftsjahr 2009 sowie der Berichte der Revisionsstelle**
Unter diesem Traktandum wird keine Abstimmung durchgeführt.

- 2. Jahresbericht 2009, Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung durch Nennwertreduktion**

2.1 Genehmigung des Jahresberichts 2009 mit der Jahresrechnung 2009 der Implenia AG und der Konzernrechnung 2009 der Implenia Gruppe

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht 2009 mit der Jahresrechnung 2009 der Implenia AG und die Konzernrechnung 2009 der Implenia Gruppe zu genehmigen.

2.2 Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn (einschliesslich Gewinnvortrag) von CHF 81'017'931.00 gemäss Jahresrechnung 2009 der Implenia AG auf die neue Rechnung vorzutragen.

2.3 Ausschüttung durch Nennwertreduktion

Der Verwaltungsrat beantragt eine Teilrückvergütung von CHF 0.70 pro Namenaktie durch Reduktion des Nennwertes der Namenaktien von CHF 3.50 pro Namenaktie auf CHF 2.80 pro Namenaktie und entsprechende Reduktion des gesamten Aktienkapitals von CHF 64'652'000.00 auf CHF 51'721'600.00. Dies unter Kenntnisnahme des Berichts und in Anwesenheit des Vertreters des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens, der bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger auch nach durchgeführter Herabsetzung voll gedeckt sind. Der Herabsetzungsbetrag wird zur Rückzahlung an die Aktionäre verwendet.

Als Folge der Nennwertreduktion werden Art. 3 und Art. 3a Abs. 1 der Statuten wie folgt geändert:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
Artikel 3 – Aktienkapital	Artikel 3 – Aktienkapital
Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 64'652'000.00 und ist eingeteilt in 18'472'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 3.50. Die Aktien sind vollständig liberiert.	Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 51'721'600.00 und ist eingeteilt in 18'472'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.80. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a – Bedingtes Aktienkapital	Artikel 3a – Bedingtes Aktienkapital
<p>¹ Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 32'326'000.00 erhöht durch Ausgabe von maximal 9'236'000 voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 3.50 Nennwert durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p>	<p>¹ Das Aktienkapital wird im Maximalbetrag von CHF 25'860'800.00 erhöht durch Ausgabe von maximal 9'236'000 voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 2.80 Nennwert durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiensobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Gesellschaft und/oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.</p>
2-3 [unverändert]	2-3 [unverändert]

Erläuterung: Die Statuten werden nur bezüglich des reduzierten Aktiennennwertes angepasst. Die Vergütung erfolgt voraussichtlich am 6. Juli 2010. Diese Rückvergütung erfolgt ohne Abzug der Verrechnungssteuer und unterliegt nicht der Einkommenssteuer für in der Schweiz steuerpflichtige natürliche Personen.

3. Anpassung der Statuten an gesetzliche Vorgaben und Präzisierungen

3.1 Anpassung an das Bucheffektengesetz

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4, Art. 5 und Art. 6 der Statuten durch folgenden neuen Art. 4 zu ersetzen:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
Artikel 4 – Aktien	Artikel 4 – Aktien
¹ [unverändert]	¹ [unverändert]
² Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung ein.	² Die Namenaktien bzw. Inhaberaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich Absatz 3 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet.
	³ Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.
Artikel 5 – Namenaktien mit aufgehobenem Titeldruck Die Gesellschaft kann bei Namenaktien auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und Urkunden, die bei der Gesellschaft eingereicht werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat jedoch das Recht, jederzeit von der Gesellschaft kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien zu verlangen.	Artikel 5 – [aufgehoben]
Artikel 6 – Übertragung der Namenaktien Die Übertragung von nicht verurkundeten Namenaktien erfolgt durch Zession, wobei die Zession zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft bedarf. Die nicht verurkundeten Namenaktien und die daraus entstehenden Rechte werden nur unter Mitwirkung der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, übertragen. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.	Artikel 6 – [aufgehoben]

Erläuterung: Am 1. Januar 2010 trat das Bucheffektengesetz in Kraft. Das Bucheffektengesetz trägt dem in den letzten Jahren in Bezug auf papierlose Aktien und andere entmaterialisierte Wertpapiere entstandenen Regelungsbedarf Rechnung und regelt die Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten (nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion wie Wertpapiere) sowie deren Übertragung. Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dem neuen Gesetz Rechnung.

3.2 Anpassung an die Revisionsgesetzgebung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 17 Abs. 2 der Statuten abzuändern, sodass dieser neu wie folgt lautet:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung
Artikel 17 – Oberleitung, Befugnisse	Artikel 17 – Oberleitung, Befugnisse
¹ [unverändert]	¹ [unverändert]
² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; h) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen; i) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren.	² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: a) die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; h) die Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegen, sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
³ [unverändert]	³ [unverändert]

Erläuterung: Mit der neuen Revisionsgesetzgebung wurde die Qualifikation als „besonders befähigter Revisor“ abgeschafft. Folglich entfällt die Bestimmung in Art. 17 Abs. 2 lit. i der Statuten.

3.3 Ausländer- und Treuhändervinkulierung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 der Statuten abzuändern, sodass dieser neu wie folgt lautet:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
Artikel 7 – Aktienbuch, Nominees	Artikel 7 – Aktienbuch, Nominees
¹⁻³ [unverändert]	¹⁻³ [unverändert]
⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern: a) sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 5, 6, 11 und 13 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;	⁴ Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern: a) sie nachweisen, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden als Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie sich schriftlich bereit erklären, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offen zu legen, für deren Rechnung sie Aktien halten bzw. wenn sie diese Informationen auf erste Aufforderung hin unverzüglich schriftlich offen legen. Die übrigen Bestimmungen der Statuten, insbesondere die Artikel 4, 11 und 13 gelten sinngemäss auch für Nominees. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, mit Nominees Vereinbarungen über deren Meldepflichten abzuschliessen;

<p>b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.</p>	<p>b) die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. In Zusammenhang mit dem durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft betriebenen Projektentwicklungs- und Immobiliengeschäft ist die Gesellschaft insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn der Nachweis der schweizerischen Beherrschung der Gesellschaft und/oder ihrer Tochtergesellschaften infolge der Eintragung gefährdet sein könnte.</p>
<p>⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der betroffene Aktionäre oder Nominee muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>	<p>⁵ Verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre werden bei der Anwendung dieses Artikels 7 wie ein Aktionär bzw. Erwerber behandelt.</p>
	<p>⁶ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind oder wenn die gemäss Artikel 7 Absatz 4 lit. a verlangten Daten nicht offengelegt werden. Der betroffene Aktionär oder Nominee muss über die Streichung sofort informiert werden.</p>
	<p>⁷ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Aktienbuchführung und zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insb. Anforderungen an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für die Eintragung von Personen im Ausland insgesamt und für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre, sowie Regeln für die Verteilung freier Ausländerplätze festzulegen.</p>

Erläuterung: Diese Anpassungen verdeutlichen die bestehenden statutarischen Übertragungsbeschränkungen und sollen damit langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen über die Auslegung der Statuten, wie sie mit dem Hedge Fund Laxey Partners geführt werden mussten, verhindern.

3.4 Anpassung des Zweckartikels

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 2 Abs. 1 der Statuten zu ändern, sodass dieser neu wie folgt lautet:

Bisherige Fassung:	Neue Fassung:
<p>Artikel 2 – Zweck</p> <p>¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiet des Bauwesens und der damit in Zusammenhang stehenden Industrien sowie die Koordination, die Leitung und die Überwachung derselben.</p>	<p>Artikel 2 – Zweck</p> <p>¹ Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere auf dem Gebiet des Bauwesens, der Immobilienprojektentwicklung und der damit in Zusammenhang stehenden Industrien sowie die Koordination, die Leitung und die Überwachung derselben.</p>
<p>² [unverändert]</p>	<p>² [unverändert]</p>

Erläuterung: Im Zweckartikel wird ausdrücklich festgehalten, dass Implenia sich auch an Unternehmen auf dem Gebiet der Immobilienprojektentwicklung beteiligen kann.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen

5.1 Wiederwahl von fünf bisherigen Verwaltungsräten

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Herren Anton Affentranger, Markus Dennler, Patrick Hünerwadel, Toni Wicki und Philippe Zoelly als Verwaltungsräte je für eine weitere Amtsdauer von zwei Jahren.

Erläuterung: Für die Herren Anton Affentranger, Markus Dennler, Claudio Generali, Urs Häner, Patrick Hünerwadel, Toni Wicki und Philippe Zoelly endet mit der diesjährigen Generalversammlung die zweijährige Amtsdauer. Die Herren Claudio Generali und Urs Häner stehen nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Zudem haben die Herren James Cohen und Ian Goldin per 14. April 2010 ihren Rücktritt als Verwaltungsrat erklärt.

5.2 Neuwahl von einem Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt die Neuwahl von Herrn Hans-Beat Gürtler als Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Erläuterung: Hans-Beat Gürtler, geboren 1946, ist Schweizer und verfügt über eine kaufmännische Ausbildung. Er ist Management-Partner bei Varuma, einer Beteiligungsfirma in Basel. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea Pharmaceutica AG in Basel sowie Mitglied und Präsident der Verwaltungsräte mehrerer privater Schweizer Firmen, wovon die meisten Start-ups und KMUs sind, vorwiegend im Bereich Pharma/Biotech. Bevor er zu Varuma stiess, war Hans-Beat Gürtler CEO des weltweiten Geschäfts von Novartis Tiergesundheit, die Medikamente für Haus- und Nutztiere erforscht, entwickelt, produziert und vermarktet. Davor hielt er bei Ciba-Geigy verschiedene Managementpositionen mit stetig wachsender Verantwortung inne. Als CEO von Mahissa, dem Saatgutgeschäft von Ciba-Geigy in Spanien, lebte er mehrere Jahre in Barcelona.

5.3 Wahl der Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2010

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, in Zürich, für das Geschäftsjahr 2010 als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht (bestehend aus dem Jahresbericht, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung) sowie die Berichte der Revisionsstelle sind seit 11. März 2010 im Internet auf www.implenia.com ersichtlich und am Sitz der Implenia AG, Industriestrasse 24, 8305 Dietlikon, seit 15. März 2010, zur Einsicht aufgelegt. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm ein Exemplar dieser Unterlagen zugestellt wird. Im Aktienbuch eingetragene, stimmberechtigte Aktionäre erhalten mit separater Post einen kompletten Geschäftsbericht. Weitere Exemplare in Deutsch, Französisch oder Englisch können bei folgender Adresse angefordert werden: Implenia AG, Herr Christian Eicher, Industriestrasse 24, CH-8305 Dietlikon.

Einladung und Zutrittskarten

Den am 18. März 2010, 12.00 Uhr, im Aktienbuch eingetragenen, stimmberechtigten Aktionären wird die Einladung samt Anmeldung (zur Bestellung einer Zutrittskarte) und das Vollmachtsformular per Post an die letzte im Aktienbuch verzeichnete Adresse zugesandt. Denjenigen Aktionären, die nach diesem Datum, jedoch bis 1. April 2010, 17 Uhr, in das Aktienregister eingetragen werden, wird die Einladung nach erfolgter Eintragung zugestellt. Vom 2. April 2010 bis und mit 14. April 2010 werden im Aktienbuch keine Eintragungen mit Stimmrecht vorgenommen. Der Stichtag für die Stimmberechtigung an der Generalversammlung ist der 1. April 2010, 17.00 Uhr. Persönliche Zutrittskarten samt Stimmcoupons werden erst ab dem 6. April 2010 versandt.

Vollmachtserteilung

Jeder Aktionär kann sich unter Verwendung des Vollmachtsformulars, das ihm zusammen mit dieser Einladung zugestellt wird, durch einen anderen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionär, die Implenía AG (Organvertretung), den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Herrn RA Andreas Keller, Postfach 2924, CH-8021 Zürich, oder durch einen Depotvertreter vertreten lassen. Im Fall einer Vertretung durch Implenía AG wird sein Stimmrecht im Sinne der Zustimmung zu den Anträgen des Verwaltungsrates ausgeübt. Blanko-Vollmachten werden als Auftrag an Implenía AG betrachtet und in gleicher Weise behandelt. Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können entweder direkt an seine oben erwähnte Adresse oder an das Aktienregister der Implenía AG, c/o SIX SAG AG, Postfach, 4609 Olten gesandt werden.

Depotvertreter im Sinne von Art. 689d OR werden gebeten, der Implenía AG, c/o SIX SAG AG, Postfach, 4609 Olten, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh, spätestens aber am 14. April 2010, 09.15 Uhr, bei der Zutrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Publikation

Massgebend ist die Einberufung im statutarischen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Dietlikon, 18. März 2010

Der Verwaltungsrat